

Bundessozialgericht

- 4 RJ 23/78 -

Verkündet am
20. Dezember 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 1978
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahr 1919 geborene Kläger, der knapp 30 Jahre lang als Maurer gearbeitet hat, ist wegen degenerativer Veränderungen des Skelettsystems nur noch in der Lage, leichte Arbeiten ohne Bücken und Heben, ohne Tragen schwerer Lasten sowie im Wechsel zwischen Stehen und Sitzen regelmäßig und ganztags zu verrichten. Seinen Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. August 1976 ab. Die Klage ist erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts - SG - Trier vom 11. Juli 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 30. Januar 1978 die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ua ausgeführt: Der Kläger könne die berufstypischen, zum Teil schweren körperlichen Arbeiten eines Maurers bei Betätigungen auf Baustellen nicht mehr verrichten. Für ihn kämen Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten, Apparatebedienung uä sowie Arbeiten als Lager und Geräteverwalter in Bauunternehmungen und Baustoffhandlungen, als Bauhofaufseher, Platzverwalter, Platzmeister in Betracht. Es finde sich kein überzeugender Anlaß, in bezug auf Nachweis und Ermittlungen von Verweisungstätigkeiten den in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Januar 1976 - 5/12 RJ 132/75 - (BSGE 41, 129 = SozR 2200 § 1246 Nr 11) eingeschlagenen Weg zu beschreiten. Die einem Facharbeiter zumutbaren Verweisungstätigkeiten, namentlich Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten, Apparatebedienung uä, seien in sehr vielen Wirtschaftszweigen üblich und in den jeweiligen Tarifverträgen erfaßt. Mit Rücksicht darauf seien konkrete Nachforschungen in einzelnen Tarifverträgen entbehrlich, da sie ohnehin lediglich die bereits bekannten Tatsachen erhärten könnten, daß sich in vielen Tarifverträgen Beschreibungen für betrieblich bedeutsame oder angelernte Arbeiten mit einer Entlohnung finden ließen, die einem angelernten Arbeiter oder entsprechend qualifizierten Arbeiter zustehe. Selbst bei im Einzelfall zunächst erfolglosen Nach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

forschungen könne aus diesem Umstand nicht auf das Fehlen zumutbarer Verweisungstätigkeiten der genannten Art insgesamt geschlossen werden. Abgesehen davon sei es dem Versicherungsträger als Träger einer Massenverwaltung im Rentenverfahren kaum zumutbar, in allen in Betracht kommenden Tarifverträgen so lange nachzuforschen, bis letztlich eine Arbeitsbeschreibung mit zugehöriger Entlohnung gefunden werde, die dem Leistungsvermögen des Versicherten entspreche. Es müsse deshalb genügen, die Art der zumutbaren Verweisungstätigkeiten so allgemein und doch so hinreichend bestimmt zu bezeichnen, wie es in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Februar 1976 - 4 RJ 125/75 - (in Die Sozialversicherung 1976, 188) geschehen sei.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) und der §§ 62, 103, 106 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Er führt aus: Das LSG verweise ihn abstrakt und schematisch auf zahlreiche berufsfremde Tätigkeiten, ohne konkrete Feststellungen darüber getroffen zu haben, ob diese ihm zumutbar seien. Bei den genannten Überwachungs-, Kontroll- usw Tätigkeiten hänge die hohe Beanspruchung von den vorliegenden Belastungskomponenten und den individuellen Eigenschaften des Arbeitenden ab. Die Auswirkungen solcher Tätigkeiten führten zu einer vegetativen Labilität, Reizbarkeit und Überempfindlichkeit. Das gleiche gelte für kurzzyklische Arbeitsvorgänge. Außerdem werde das Problem der Monotonieerträglichkeit aufgeworfen. Alledem sei ein Älterer nur im Ausnahmefall gewachsen. Das LSG hätte ein arbeitspsychologisches Eigenschaftsgutachten über ihn einholen müssen; denn er, der Kläger, leide an Arteriosklerose; es sei zu vermuten, daß auch die Blutgefäße seines Gehirns von beginnender Verkalkung befallen seien und daß dadurch seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sei. Schließlich habe das Berufungsgericht zu Unrecht festgestellt, daß die Tätigkeiten, auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

die es ihn, den Kläger, verweise, seiner beruflichen Vorbildung entsprechen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 1978 und des
Sozialgerichts Trier vom 11. Juli 1977 sowie
den Bescheid der Beklagten vom 20. August 1976
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
ihm für die Zeit vom 1. Juni 1976 an Rente
wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren,

hilfweise:

den Großen Senat gemäß §§ 42, 43 SGG anzurufen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie trägt vor, in den Befunden fehle jeder Anhalt für eine Beeinträchtigung der psychischen und geistigen Leistungsfähigkeit des Klägers. Der Vortrag des Klägers enthalte Vermutungen und Vereinfachungen, die nicht der medizinischen Erfahrung entsprechen.

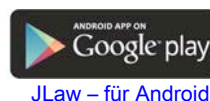
II

Die zulässige Revision des Klägers ist jedenfalls insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen war. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung des Senats in der Sache nicht aus.

Das Berufungsgericht hält den Kläger deshalb noch nicht für berufsunfähig, weil dieser, der "den Berufsschutz eines Maurers" genieße, noch Überwachungs- und Kontrollarbeiten, Apparatebedienung sowie Tätigkeiten als Lager- und Geräteverwalter, Bauhofaufseher, Platzverwalter und Platzmeister verrichten könne; solche Arbeiten entsprächen auch der beruflichen Vorbildung des Klägers.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Revision wendet sich mit Recht gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die genannten Verweisungstätigkeiten entsprächen der Vorbildung des Klägers.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten für diejenigen Tätigkeiten zu untersuchen, die einerseits seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen (objektive Leistungsfähigkeit) und andererseits ihm zugemutet werden können (subjektive Zumutbarkeit). Bei der Prüfung der ersten Voraussetzung sind zunächst die Kräfte und Fähigkeiten des Versicherten, also seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, festzustellen. Sodann ist für jede in Betracht kommende (Verweisungs-)Tätigkeit zu ermitteln, welche Anforderungen diese an die Leistungsfähigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten stellt. Diese beiden Feststellungen sind miteinander zu vergleichen. Stimmen sie überein, ist die Tätigkeit für den Versicherten geeignet.

Ob das Berufungsgericht die Kräfte und Fähigkeiten des Klägers vollständig festgestellt hat, kann hier dahinstehen. Es wäre daran zu denken, daß es sich nicht auf die internistische und orthopädische medizinische Aufklärung hätte beschränken dürfen, sondern auch hätte ermitteln müssen, welches geistige Umstellungs- und Anpassungsvermögen der jetzt 59 Jahre alte Kläger noch hat. Jedenfalls ist der angefochtenen Entscheidung nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen, ob das LSG die Anforderungen, die die von ihm genannten Verweisungstätigkeiten an die Kräfte und Fähigkeiten desjenigen stellen, der sie ausübt, zutreffend beurteilt hat. Die - nicht näher begründete - Feststellung des LSG, die erwähnten Arbeiten entsprächen der beruflichen Vorbildung des Klägers, ist hier nach der Art der Tätigkeiten und dem Umfang des gesundheitlichen und beruflichen Leistungsvermögens des Klägers nicht ausreichend, um ihre Nachprüfung durch das Revi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

sionsgericht zu ermöglichen. Sollte die Feststellung im übrigen auf der im Urteil genannten "Berufsdokumentation des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen" beruhen, so wäre sie fehlerhaft zustande gekommen. Denn das Berufungsgericht durfte die Dokumentation nicht als Beweismittel verwerten, ohne die Beteiligten vorher darauf aufmerksam zu machen, insbesondere darauf, zu welchen Verweisungstätigkeiten diese Dokumentation herangezogen werden sollte. Hatte das Berufungsgericht die nicht näher bezeichneten Anforderungen an Verweisungstätigkeiten dagegen als offenkundige Tatsache feststellen wollen, so hätte es den Kläger dazu vorher hören müssen; denn von den beiden Arten der offenkundigen Tatsache, der allgemeinkundigen und der gerichtskundigen, kommt hier nur die letztere in Frage; die sich aus der genannten Dokumentation ergebenden Tatsachen sind nicht solche, von denen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich durch Benützung allgemein zugänglicher, zuverlässiger Quellen unschwer überzeugen können (vgl. BVerfGE 10, 177, 183). Gerichtskundige Tatsachen darf das Gericht aber nur dann verwerten, wenn es sie in den Prozeß eingeführt (BVerfG aaO) und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht hat (BSGE 22, 19, 20; SozR Nr 91 zu § 128 SGG, 1500 § 128 Nr 4 und § 62 Nr 3; Urteil vom 25. Mai 1976 - 5/12 RJ 162/75 -, SGB 76, 330; Beschluß vom 31. Oktober 1978 - 4 BJ 149/78-). Bei dieser Rechtslage ist es ohne Bedeutung, ob - wie die Beklagte vorträgt - bei dem Berufungsgericht eine, auch dem im zweiten Rechtszug für den Kläger auftretenden Rechtsanwalt bekannte, Übung besteht, die Dokumentation zu Beweis Zwecken zu verwerten.

Da die Feststellungen des LSG somit eine Nachprüfung seiner Entscheidung über die Verweisbarkeit des Klägers auf die genannten Tätigkeiten nicht zulassen oder diese Entscheidung nicht verfahrensfehlerfrei ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Bei der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht einerseits die beim Kläger vorhandenen körperlichen und geistigen Kräfte und seine beruflichen Fähigkeiten sowie andererseits die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gesundheitlichen und geistigen Anforderungen der in Aussicht genommenen Verweisungstätigkeiten festzustellen und zu vergleichen haben.

Die Tätigkeiten, auf die der Kläger verwiesen werden soll, müssen ihm als Facharbeiter subjektiv zumutbar sein. Unzumutbar in diesem Sinn ist die Ausübung einer Tätigkeit, wenn mit ihr "ein wesentlicher sozialer Abstieg verbunden ist, insbesondere, wenn sie in den Augen der Umwelt ein wesentlich geringeres Ansehen genießt als die bisher verrichtete Tätigkeit" (BSGE 9, 254, 258; 29, 96; ständige Rechtsprechung).

Der Richter muß sonach, wenn er glaubt, Berufsunfähigkeit sei wegen der Möglichkeit der Verweisung des Versicherten (Facharbeiters) auf andere, grundsätzlich konkret zu bezeichnende (Urteile des Senats vom 26. April 1977 - 4 RJ 93/76 -, vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 27/77 - und SozR 2200 § 1246 Nr 30; ferner Urteil vom 29. Juni 1978 - 5 RJ 88/77 -) Tätigkeiten zu verneinen, prüfen, in welchem sozialen (Rang-) Verhältnis die Verweisungstätigkeiten zum Ausgangsberuf stehen. Dazu muß der Tatsachenrichter feststellen, wie der bisherige Beruf und die Verweisungstätigkeiten hinsichtlich ihres Ansehens in den Augen der Umwelt "eingestuft" sind.

Das Berufungsgericht verweist auf das Urteil des Senats vom 6. Februar 1976 - 4 RJ 125/75 - (Die Sozialversicherung 1976, 188). Dort ist (mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung) gesagt, daß der Facharbeiter auf berufsfremde, ungelernte Tätigkeiten, die sich durch besondere Qualifikationsmerkmale aus dem Kreis der übrigen ungelernten Tätigkeiten hervorheben, wofür ua die tarifliche Einstufung einen Anhaltspunkt gebe, sozial zumutbar verwiesen werden könne; der Senat hat diese Rechtsansicht in den Urteilen vom 26. April 1977 - 4 RJ 93/76 (DRV 1977, 371 mit Anmerkung von Tannen) -, vom 19. Oktober 1977 - 4 RJ 141/76 -, vom 31. August 1978 - 4 RJ 113/77 - und vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 27/77 - aufrechterhalten. Demgegenüber bezieht



sich die Revision auf die Rechtsprechung des 5. Senats in den Urteilen vom 26. September 1974 - 5 RJ 98/72 (BSGE 38, 153, 156) -, vom 30. März 1977 - 5 RJ 98/76 (BSGE 43, 243) - und vom 22. September 1977 - 5 RJ 96/76 (BSGE 44, 288, 291)-.

Ob zwischen den Rechtsansichten der beiden Senate, wie der Kläger meint, eine Divergenz besteht, kann hier dahinstehen. Mindestens ein Teil der vom Berufungsgericht ins Auge gefaßten Verweisungstätigkeiten ist im Sinn der Rechtsprechung beider Senate einem Maurer subjektiv zumutbar. Das gilt insbesondere für die Tätigkeit eines Lager- und Geräteverwalters, wenn darunter nicht eine nur technisch-kaufmännische Tätigkeit, sondern die eines "Baustellen-Magaziners" verstanden wird, der nach dem Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe - Berufsgruppen für die Berufe des Baugewerbes - (gültig ab 1. Juli 1978) in die Berufsgruppe V Baufacharbeiter (Arbeitnehmer, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der ersten Stufe abgeschlossen haben oder eine angelernte Spezialtätigkeit ausüben) eingestuft ist. Daß diese Tätigkeit selbst einem Maurermeister subjektiv zumutbar ist, hat der Senat bereits ausgesprochen (Urteil vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 127/77).

Bei der Prüfung weiterer Verweisungstätigkeiten wird das Berufungsgericht sich hinsichtlich der subjektiven Zumutbarkeit der "Überwachungs- und Kontrollarbeiten" nicht lediglich auf das Urteil des Senats vom 6. Februar 1976 - 4 RJ 125/75 - (Die Sozialversicherung 1976, 188) berufen können. Zwar hat der Senat dort unter Hinweis auf das Urteil des 12. Senats vom 30. November 1972 - 12 RJ 118/72 - (SozR Nr 107 zu § 1246 RVO) ausgesprochen, die sich aus der Mechanisierung und Automation des Arbeitsprozesses ergebenden Überwachungs- und Kontrollarbeiten hoben sich aus dem Niveau der einfachen ungelernten Arbeiten heraus und seien für Facharbeiter zumutbar. Damit sollte jedoch nicht etwa eine Übung gebilligt werden, die Facharbeiter unterschiedslos, gewissermaßen "pauschal" auf solche Tätigkeiten verweist, ohne deren subjektive Zumutbarkeit jeweils im einzelnen zu untersuchen; denn die beruflichen und gesundheitlichen Voraus-



- 9 -

setzungen für solche Kontroll- und Überwachungsarbeiten sind je nach der Art der zu kontrollierenden Gegenstände und zu überwachenden Vorgänge unterschiedlich hoch und dementsprechend unterschiedlich bewertet und entlohnt. Gegen ein pauschales Verweisungsverfahren hat der Senat schon im Urteil vom 28. November 1978 - 4 RJ 127/77 - Bedenken erhoben. Soweit derartige Tätigkeiten tariflich den Tätigkeiten des "Leitberufs" des angelernten Arbeiters (SozR 2200 § 1246 Nr 29) entsprechen, bestehen keine Bedenken, sie einem Facharbeiter (Maurer) zuzumuten.

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)